

# Kommune der Zukunft – Modellprojekt Martinshöhe

Infoveranstaltung zur Dorferneuerung  
[DGH Martinshöhe | 02. März 2016]



# Agenda

- Dorferneuerung in Martinshöhe
- Welche privaten Maßnahmen werden gefördert?
- Was sind die Fördervoraussetzung? Wie hoch ist der Zuschuss?
- Was wird NICHT gefördert?
- Beispiel aus der Praxis
- Antragsunterlagen



# Dorferneuerung in Martinshöhe

- Martinshöhe ist Dorferneuerungsgemeinde und verfügt über ein Dorferneuerungskonzept
- Nicht nur öffentliche Maßnahmen wie beispielsweise die Neugestaltung des Dorfplatzes werden vom Land bezuschusst, sondern auch
- Private Maßnahmen der Dorferneuerung können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden!



# Welche Vorhaben werden gefördert?

Im privaten Bereich können verstärkt gefördert werden:

- Erneuerung, Aus-, Um- und Anbau von älteren orts- und landschaftsprägenden oder öffentlich bedeutsamen Gebäuden oder Anlagen Nutzungsänderungen ganz oder überwiegend leerstehender, freiwerdender Gebäude bzw. Wohnungen
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden bestehender oder ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe mit orts- und landschaftsprägendem Charakter



# Welche Vorhaben werden gefördert?

- Abriss nicht erhaltenswerter Bausubstanz zur Bewältigung städtebaulicher Missstände und zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage eines aussagekräftigen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzeptes zur
- Anpassung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe an die Erfordernisse zeitgerechten Wohnens und Arbeitens,
- Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung.  
(Stichwort: Nachbarschaftsläden)



# Fördervoraussetzungen

- Bestehendes DE-Konzept der Gemeinde
- Ortsbildprägende/ Ortsbildverträgliche Instandsetzung des Gebäudes
- Förderung im Ortskern hat grundsätzlich Vorrang



# Förderhöhe

- Die zuwendungsfähigen Aufwendungen müssen **mindestens 7.669 Euro** betragen (Bagatellgrenze). Dabei können Eigenleistungen bis zu **30 %** der zuwendungsfähigen Kosten als Barmittelsatz anerkannt werden.
- Bei Vorhaben Privater beträgt die Landeszuwendung grundsätzlich bis zu **30 %** der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **20.452 EUR**. Um möglichst eine Vielzahl qualifizierter Fördermaßnahmen berücksichtigen zu können, sind abgestufte Fördersätze vorgesehen.





# Was wird NICHT gefördert?

Nicht gefördert werden Vorhaben:



- die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen darstellen und der Bauunterhaltung dienen,
- in Neubaugebieten,
- die aus anderen Bereichen gefördert werden können,
- die bereits begonnen wurden.



# Praxisbeispiel



## Baumaßnahmen:

- Aufstockung in Holzrahmenbauweise (EnEV 2009 Standard)
- Kompletterneuerung Scheunendach inkl. Konstruktion
- Sanierung der Holzbalkendecke
- Freilegen/Erneuerung der Sandsteinleibungen
- Erneuerung der Fenster (Holzfenster U-Wert 1,0)
- Anbringen von Holzklappläden
- Wärmedämmputz
- Verkleidung Scheunengiebel als Boden-Deckelschalung

**Förderung:** Direktförderung aus Mitteln der Dorferneuerung  
(ca. 10% der Baukosten)

# Antragsunterlagen

- Lageplan M 1:1000
- Technische Zeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) Bestandsphotos (je nach Vorhaben: Außen- und Innenaufnahmen)
- Detaillierte Angaben zur Maßnahme:  
Baubeschreibung/Gestaltungskonzept/Angaben zum Ausführungszeitraum
- Finanzierungsplan/Kostenschätzung/Kostenberechnung gem. DIN 276 oder Unternehmerangebote
- Angaben und Aufstellung der Eigenleistung (Selbsthilfe) nach Gewerken geordnet  
Aufschlüsselung in Material- und Arbeitseinsatz
- Stellungnahme des Dorfplaners und ggf. der Verbandsgemeinde
- aktueller unbeglaubigter Grundbuchauszug (max. 3 Monate alt)

# Kommune der Zukunft – Modellprojekt Martinshöhe

Infoveranstaltung zur Dorferneuerung  
[DGH Martinshöhe | 02. März 2016]

